

# ARGE-Mustervertrag, Fassung 2005

RA Hans-Peter Burchardt, Dr. Brigitte Gerdes, Dipl.-Kfm. Ulrich Mielicki

**Die Bau-Arbeitsgemeinschaft ist eine Kooperationsform**, die sich in der Bauwirtschaft seit vielen Jahrzehnten bewährt hat. Dies ist insbesondere auch darauf zurückzuführen, dass den Bauunternehmen seitens des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e.V. Musterverträge zur Verfügung gestellt werden, die zur entsprechenden Rechtssicherheit beitragen.

So stellt beispielsweise der Bietergemeinschaftsvertrag in der Phase vor der Bauausführung bereits sicher, dass die Bietergemeinschaft später Übergangslos in die Bau-Arbeitsgemeinschaft übergeht. Für die Phase der Bauausführung gibt es sowohl für die „normale“ als auch für die Dach-ARGE Musterverträge. Die „normale“ ARGE ist dadurch gekennzeichnet, dass die Gesellschafter sich gemäß § 4.1 ARGE-Mustervertrag verpflichten, Beiträge und Leistungen (z.B. Gestellung von Geldmitteln, Bürgschaften, Geräten, Stoffen, Personal) zur Erreichung des Gesellschaftszwecks zu erbringen (daher auch Leistungs- bzw. Beistellungs-ARGE genannt).

In den letzten Jahren werden größere Bauprojekte häufig in Form der Dach-ARGE abgewickelt. Bei der Dach-ARGE erbringen die Gesellschafter ihre anteilige Leistung durch Ausführung eines in sich abgeschlossenen Teils des Bauauftrages. Die einzelnen Gesellschafter sind Nachunternehmer der Dach-ARGE und zur eigenverantwortlichen Bauausführung ihres Loses verpflichtet.

Der Mustervertrag für die „normale“ ARGE ist kürzlich von einer Arbeitsgruppe des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie – in der Juristen und Kaufleute namhafter Bauunternehmen vertreten sind (unter maßgeblicher Mitwirkung von Herrn RA Hans-Peter Burchardt) – überarbeitet worden. Nachfolgend werden wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen des neuen Vertrages dargestellt:

## ARGE-Vertrag, Fassung 2005

⇒ In § 2.4 wurde der Hinweis aufgenommen, dass die ARGE keinen nach § 1

Absatz 2 HGB eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, da die wesentlichen technischen und kaufmännischen Geschäftsführungsaufgaben organisatorisch, funktional und personell in die jeweiligen bereits bestehenden Geschäftsbetriebe der geschäftsführenden Gesellschafter integriert sind.

⇒ In den §§ 3 und 6 wurden die Konsequenzen einer gesellschaftsrechtlichen Umwandlung (z. B. Verschmelzung, Ausgliederung, Abspaltung) mit aufgenommen. In diesem Fall übernimmt der neue Gesellschafter die Anteile des umgewandelten Gesellschafters mit dinglicher Wirkung ohne besonderen Übertragungsakt und der neuen Gesellschaft steht – wenn vor einer Verschmelzung jedem Gesellschafter eine Stimme zustand – nur noch eine Stimme zu.

⇒ Gemäß § 8.47 hat die kaufmännische Geschäftsführung bei der Ausfertigung des ARGE-Vertrages den Vertragsinhalt gemäß dem Wortlaut des vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. herausgegebenen Vertragsmusters, Fassung 2005, zu Grunde zu legen, soweit die Gesellschafter nichts Abweichendes vereinbart haben. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass jeder Gesellschafter bei der Unterschriftsleistung davon ausgehen kann, dass die kaufmännische Geschäftsführung auch bei Nutzung einer elektronisch gespeicherten Version den Originalvertrag verwendet hat.

⇒ Während die vorangegangene Vertragsfassung die Lohnbuchhaltung für freigestellte Poliere und Lohnempfänger sowie die Gehaltsbuchhaltung für freigestellte und für von der ARGE eingestellte Angestellte und Poliere jeweils an einen Gesellschafter übertragen hat, wird in der Fassung 2005 die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung zusammen gemäß § 8.52 im Wettbewerb an Gesellschafter oder Dritte vergeben.

⇒ In § 10 wurden die Vergütungsregelungen erheblich vereinfacht.

§ 10.12 Die Vergütung für die Buchhaltung und den Zahlungsverkehr ist nicht mehr getrennt zu vereinbaren, sondern in der Vergütung für die kfm. Geschäftsführung mit enthalten.

§ 10.21 Die Entwurfs- und Planbearbeitungen sowie die Aufstellung von statischen Berechnungen vergibt die Aufsichtsstelle unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit im Wettbewerb an Gesellschafter oder Dritte. Nur in Sonderfällen erfolgt eine Erstattung der nachgewiesenen Stunden.

§ 10.5 Während der Vertrag bisher eine gesonderte Abrechnung für Lichtpausen, Mutterpausen und Klebefolien vorsah, ist diese gesonderte Vergütung in der Fassung 2005 entfallen und damit in der gemäß § 10 festgelegten Vergütung enthalten.

§ 10.62 Besondere Arbeiten der Gesellschafter: ersatzlos entfallen

⇒ § 10.7 Unterkunfts-kosten: ersatzlos entfallen.

⇒ Der § 11.25 wurde so formuliert, dass im Insolvenzfall die verbleibenden Gesellschafter in Bezug auf die Auszahlung verfügbarer Geldmittel und die Besicherung des Rückzahlungsanspruchs der ARGE durch Bürgschaft besser abgesichert sind. Es wurde ein Bürgschaftstext vorgegeben, der den maßgeblichen Sicherungszweck konkret erfasst.

⇒ In § 11.61 wurde hinsichtlich der Zeichnungsberechtigung aufgenommen, dass bei Zahlungen an die Gesellschafter ein Zeichnungsberechtigter der kaufmännischen Geschäftsführung mit einem Zeichnungsberechtigten eines anderen Gesellschafters verfigt.

⇒ In § 11.7 wurde ergänzt, dass auf Verlangen nur eines Gesellschafters eine 12-monatige Finanzvorausschau auf der Grundlage des Finanzplanes zu erstellen und allen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen ist.

⇒ Die Regelungen zu § 13 „Stoffe“ wurden erheblich gekürzt. Die Verrechnung von Gebrauchsstoffen, die Regelungen in Bezug auf Rechnungen, sowie die Ordnungsbestimmungen sind ersatzlos entfallen.

Die Beschaffung von Verbrauchs- und Gebrauchsstoffen erfolgt gemäß § 13.21 durch Kauf von Dritten oder von den Gesellschaftern im Wettbewerb. Der Kauf erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse der Aufsichtsstelle. Die Aufsichtsstelle kann die kaufmännische Geschäftsführung allein oder nur für den Einzelfall ermächtigen, notwendige Käufe eigenverantwortlich vorzubereiten und durchzuführen oder hierfür die Bauleitung hinzuziehen. Wie auch bereits in der Fassung 2000 bedürfen Großabschlüsse jedoch stets der Einwilligung der Aufsichtsstelle.

Eine wesentliche Änderung gegenüber der Fassung 2000 ist, dass die Zahlungen von Rechnungen der Gesellschafter aus deren Verkäufen nach § 13.22 laufende Ausgaben der ARGE gemäß § 11.22 darstellen. Die Rechnungen werden damit wie Lieferantenrechnungen behandelt und laufen nicht mehr über die Kontenangleichung. Alternativ können gemäß § 13.23 Gebrauchsstoffe auch durch Kauf (Bestellung) von den Gesellschaftern zu den Preisen der BAL erfolgen.

Hinsichtlich der Verwertung der Reststoffe werden freigewordene Stoffe nach Maßgabe der Beschlüsse der Aufsichtsstelle von der ARGE im Wettbewerb an Dritte oder Gesellschafter veräußert (§ 13.31).

Bei Verkäufen von ARGE-eigenen Stoffen steht den Gesellschaftern gemäß § 13.33 bei gleichen Angebotsbedingungen das Vorkaufsrecht zu („Last-Call-Recht“).

⇒ Die in § 13 festgelegte stärkere wettbewerbliche Ausrüstung wird in § 14.21 fortgeführt, in dem der Aufsichtsstelle die Möglichkeit eingeräumt wird, über eine eventuelle Fremdanmietung der Geräte zu entscheiden.

⇒ Gemäß dem neuen § 14.33 ist die Hard- und Softwareausstattung der Baustelle im angemessenen Umfang nach Vorschlag durch die technische Geschäftsführung von der Aufsichtsstelle zu beschließen. Der zusätzliche Einsatz mitarbeiterbezogener PC-/DV-Geräte einschließlich Software ist mit den Entgeltregelungen von § 12 abgegolten.

⇒ Die vormals in § 15.22 vereinbarten Ladekosten für Ersatz- einschließlich Verschleißteile wurde ersatzlos gestrichen.

⇒ Die Abrechnung für die Vergütung von Transporten gemäß § 15 erfolgt nach den KGS (Kostensätze Gütertransport Straße), also der Nachfolgeregelung der vormaligen KURT.

⇒ In § 17.7 wird klargestellt, dass bei vorzeitigem Ausscheiden von Gesellschaftern und der Weiterführung der Geschäfte der ARGE durch einen einzigen verbleibenden Gesellschafter die ARGE-Geschäfte unter der Steuernummer des verbleibenden Gesellschafters fortgeführt werden.

⇒ In dem ebenfalls neuen § 17.8 ist geregelt, dass die ARGE unverzüglich die Erteilung einer auf sie lautenden Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG zu betreiben hat. Hierfür ist jeder Gesellschafter verpflichtet, eine auf ihn lautende Freistellungsbescheinigung rechtzeitig vorzulegen. Die unterlassene Beibringung einer Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG wurde als ausdrückliches Beispiel für den Ausschluss aus wichtigem Grund in § 23.31 aufgenommen.

⇒ Die in § 23 bislang enthaltenen Regelungen zum Ausscheiden eines Gesellschafters bezüglich der Regelungen bei Tod des Inhabers eines Einzelunternehmens sind ersatzlos entfallen.

⇒ In § 24.2 wurde ergänzend aufgenommen, dass die Einspruchsfrist mit dem Zugang der Auseinandersetzungsbilanz sowie der ausdrücklichen schriftlichen Aufforderung zur Zustimmung nach § 24.2 beim ausgeschiedenen Gesellschafter, im Insolvenzfall bei dessen Insolvenzverwalter beginnt.

⇒ Zu § 27 ist die bislang zusätzliche gesonderte Schiedsgerichtsvereinbarung ersatzlos entfallen, da das Erfordernis der Schriftform unter Kaufleu-

ten nach der ZPO-Novelle nicht mehr notwendig ist.

Des Weiteren wurden begriffliche und redaktionelle Änderungen berücksichtigt (z. B. „Mängelhaftung“ statt „Gewährleistung“).

Des Weiteren kann der neue Vertrag erstmalig nicht nur als Druckexemplar, sondern auch als CD-ROM über das BWI-Bau (Kontaktadresse siehe unten) bezogen werden.

### **Dach-ARGE-Vertrag, Fassung 2005**

Der Dach-ARGE-Vertrag, Fassung 2002, wurde im Sinne der Neufassung des ARGE-Vertrages angepasst.

Diesbezüglich bedurfte es nur geringfügiger Änderungen bzw. Ergänzungen.

Um den Bauunternehmen bei der Anwendung der Musterverträge weitere Unterstützung zu gewähren, wurde im Zuge der Überarbeitung des ARGE-Vertrages auch der „Kommentar zum ARGE- und Dach-ARGE-Vertrag“ überarbeitet, bei dem der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und das Betriebswirtschaftliche Institut der Bauindustrie (BWI-Bau) weitere Mitherausgeber sind. Der neue Kommentar wird voraussichtlich bereits im Oktober zur Verfügung stehen. Ein Bestellformular steht auf der Homepage des BWI-Bau als Download zur Verfügung. ☒

### **Autorenkontakt/ Veranstaltungshinweis:**

In dem BWI-Bau-Seminar „Geschäftsführung der ARGEN“ das bundesweit angeboten wird, werden die vorgenannten neuen Vertragsformulare ausführlich besprochen.

Darüber hinaus wird in dem Fernkurs „Rechnungswesen der Bau-Arbeitsgemeinschaften“ bei dem der gesamte „Lebenszyklus“ einer Arbeitsgemeinschaft behandelt wird, die Anwendung des ARGE-Vertrages intensiv geübt.

Nähere Informationen:

BWI-Bau GmbH, Düsseldorf

Tel.: 0211/67 03-291

Fax: 0211/67 03-282

Internet: [www.BWI-Bau.de](http://www.BWI-Bau.de)

E-Mail: [U.Mielicki@BWI-Bau.de](mailto:U.Mielicki@BWI-Bau.de)